Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Dezember 2011 in der Sache R 311/2011-2, mit der die von der Pri SA eingelegte Beschwerde zurückgewiesen und die Gemeinschaftsmarke "PRONOKAL" (Nr. 5 744 099) für die Klassen 5, 29, 30 und 32 von BELGRAVIA teilweise zur Eintragung zugelassen wurde, aufzuheben und die Eintragung dieser Anmeldemarke wegen Verletzung der Rechte der Pri SA in vollem Umfang abzulehnen;
- den Verfahrensbeteiligten, die der Klage entgegentreten, gemäß Art. 87 § 2 und § 3 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Belgravia Investment Group Itd

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "PRONOKAL" für Waren der Klassen 5, 29, 30 und 32 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 744 099.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarke und Unternehmenskennzeichen "PRONOKAL" für Waren der Klasse 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs und teilweise Zulassung der angemeldeten Marke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. April 2012 — Free/HABM — Conradi + Kaiser (FreeLounge)

(Rechtssache T-161/12)

(2012/C 194/37)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Free (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Coursin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Conradi + Kaiser GmbH (Kleinmaischeid, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. Januar 2012 in der Sache R 437/2011-2 teilweise aufzuheben;
- die Anmeldung der angegriffenen Marke auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 in vollem Umfang zurückzuweisen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens einschließlich der vor dem Gericht und vor dem HABM entstandenen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "FreeLounge" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35 und 41 — Anmeldung Nr. 8442832.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Französische Bildmarke "free LA LIBERTÉ N'A PAS DE PRIX" (Nr. 99785839) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38, französische Wortmarke "FREE" (Nr. 1734391) für Dienstleistungen der Klasse 38, im Geschäftsleben in Frankreich verwendetes Unternehmenskennzeichen "FREE" und im Geschäftsleben verwendeter Name der Domäne "FREE.FR".

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. April 2012 — Bolívar Cerezo/ HABM — Renovalia Energy (RENOVALIA)

(Rechtssache T-166/12)

(2012/C 194/38)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Juan Bolívar Cerezo (Granada, Spanien) (Prozessbevoll-mächtigter: Rechtsanwalt I. M. Barroso Sánchez-Lafuente)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Renovalia Energy, SA (Villarobledo, Spanien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Januar 2012 in der Sache R 663/2011-1 aufzuheben, so dass die Gemeinschaftsmarke "RENOVALIA" (Nr. 8 631 814) für die Dienstleistungen "Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen" der Klasse 36 eingetragen werden kann;
- den Verfahrensbeteiligten, die der Klage entgegentreten, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "RENOVALIA" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 11, 25, 35, 36, 37 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 631 814.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Renovalia Energy, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wortmarken "RENOVA ENERGY" und "RENOVAENERGY" und Unternehmenskennzeichen "RENOVALIA" für Dienstleistungen der Klasse. 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Zwischen der älteren spanischen Marke "RENOVA-LIA" (Nr. 2715975) des Klägers und den spanischen Widerspruchsmarken bestehe Verwechslungsgefahr, und beim entsprechenden spanischen Gericht solle eine Klage auf Nichtigerklärung der spanischen Widerspruchsmarken erhoben werden, woraufhin diese Marken für ungültig erklärt würden, womit ein Widerspruch gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke nicht mehr auf sie gestützt werden könne.

Klage, eingereicht am 10. April 2012 — Beyond Retro/ HABM — S&K Garments (BEYOND VINTAGE)

(Rechtssache T-170/12)

(2012/C 194/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Beyond Retro Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: S&K Garments, Inc. (New York, Vereinigte Staaten)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 30. Januar 2012 in den verbundenen Sachen R 493/2011-4 und R 548/2011-4 aufzuheben;
- dem Amt und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung der Wortmarke "BEYOND VINTAGE" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 14, 18 und 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W 994046.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5629035 der Wortmarke "BEYOND RETRO", für Waren und Dienstleistungen der Klassen 25 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin in der Sache R 548/2011-4 und Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung in der Sache R 493/2011-4.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 13. April 2012 — Brauerei Beck/ HABM — Aldi (Be Light)

(Rechtssache T-172/12)

(2012/C 194/40)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Brauerei Beck GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und V. Töbelmann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland)